

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag Niederspannung

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477), einsehbar unter www.sw-lindau.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten zu ermöglichen.

Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt

der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin **der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte**

Name, Vorname bzw. Firma

Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flurstück-Nummer:

Flur

dem Anschluss des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin

Name, Vorname bzw. Firma:

mit der Kundennummer:

und den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG für obige Anschlussstelle zu.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin
des Erbbauberechtigten/der Erbbauberechtigten